



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 25

Donnerstag, 13.05.2021

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen Seite 1

Allgemeinverfügung des Landkreises Nürnberger Land zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 Seite 1-2

Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 2-3

Bauantrag für Errichtung eines Kleinteilelagers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1070/17, 450/2, 451, 452, 452/2, 452/3, 831/2, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063 und 1067/2, Industriestr. 2-8 der Gemarkung Altdorf Seite 3

Baugenehmigung bezüglich der Errichtung eines Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten, Doppelgarage sowie 4 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 149/6, Eisenstraße 11 der Gemarkung Neunkirchen a. Sand Seite 3

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Erster Bürgermeister Robert Ilg und der Gemeinde Happurg, Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernd Bogner Seite 3-4

Haushaltssatzung der Volkshochschule Schwarzachtal Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2021 Seite 4

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal, Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2021 Seite 4

Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes "Schwarzachgruppe" vom 11.05.2021 Seite 4

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes "Schwarzachgruppe" (BGS-EWS) vom 11.5.2021 Seite 4-7

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ (VES-EWS) vom 11.5.2021 Seite 7-9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Moritzberggruppe“ für das Haushaltsjahr 2021 Seite 9

Nr. 81 Öffentliche Bekanntmachung: Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Gemäß § 3 Nr. 1 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der Fassung vom 05. Mai 2021, BayMBl. 2021 Nr. 307) sowie § 28b Abs. 1 S. 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 07. Mai 2021 (BGBl. 2021, Teil I Seite 850) wird für den Landkreis Nürnberger Land festgestellt, dass der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am 12. Mai 2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen (10. bis 12. Mai 2021) überschritten wurde.

Folglich treten die in § 28 b Abs. 1 IfSG geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag (14. Mai 2021) in Kraft. Die für

einen Inzidenzwert über 100 maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV gelten ergänzend.

Lauf a.d. Pegnitz, 13. Mai 2021

Landkreis Nürnberger Land

BEZOLD

Leitender Regierungsdirektor

Nr. 82 Allgemeinverfügung des Landkreises Nürnberger Land zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 AndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, für das gesamte Gebiet des Landkreises Nürnberger Land folgende:

Allgemeinverfügung:

- 1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Nürnberger Land verboten.
- 2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
 - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- 3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Nürnberger Land dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die BVDV-Infektion ist eine gelistete Tierseuche der Rinder.

Seit dem 01.01.2011 wird die BVD in Deutschland staatlich bekämpft. Seither ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche BVD und die Anerkennung Bayerns als BVDV freie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Bayern vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die günstige epidemiologische Situation und die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Betriebe in Bayern Impfungen gegen BVD nicht mehr durchführt, erlauben den Erlass eines ab dem 15. Mai 2021 geltenden Impfverbotes.

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Impfverbots ist Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429. Hiernach können Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung von Tierarzneimitteln ergriffen werden. Für die Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ bzw. die Aufrechterhaltung dieses Status ist ein Verbot der Impfung für gehaltene Rinder gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung 2020/689 gesetzlich vorgeschrieben.

Die Einstellungsanordnung in Abschnitt I Nummer 3 ist auf Art. 18 Abs. 1 lit. a) v) der Delegierten Verordnung 2020/689 gestützt. Danach haben die Unternehmer sämtliche von der zuständigen Behörde als notwendig erachtete Maßnahmen zu erfüllen. Die Maßnahme, dass nur Rinder, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind, in Rinder haltende Betriebe eingestellt werden dürfen, ist notwendig, weil eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern bei BVDV nicht möglich ist. Nur die Antikörperfreiheit beweist somit sicher die Abwesenheit des BVDV im Rinderbestand. Ein Betrieb kann weiterhin einen Status „frei von BVD“ gemäß Artikel 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission nur aufrechterhalten, wenn in den Betrieb nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft wurden, sofern der Betrieb in einer BVDV-freien Zone liegt. Der Status „BVD-freie Zone“ nach Artikel 72 Buchstabe f der Delegierten Verordnung 2020/689 wurde bereits beantragt.

Dem Impfverbot stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I dargelegten epidemiologischen Situation bzw. des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche ist eine Impfung für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht zielführend. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation dar.

Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Abschnitt I Nummer 3 der Allgemeinverfügung ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt. Eine vorbeugende Schutzimpfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich.

In Rinderbestände dürfen daher ab dem 15. Mai 2021 nur noch BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die angeordneten Maßnahmen in Abschnitt I des Tenors verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen in erster Linie den Zweck der Förderung der Tiergesundheit, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Sie dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Maßnahmen bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtigter Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit auch auf Betriebsebene sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignete Maßnahmen, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, sind das Impfverbot und die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig gleich wirksam sind.

Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar.

Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz der Betriebe, die die BVD getilgt haben, vor Reinfektionen bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status

bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche wirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und die Tiergesundheit als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung als BVDV-freie Zone zu erreichen. Damit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Tierhalter einher. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus ist in Abschnitt I Nummer 2 der Allgemeinverfügung zur Vermeidung unbilliger Härte eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen. So kann für Rinderhaltungen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine Ausnahme vom allgemeinen Impfverbot erteilt werden.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 3 des Abschnitts I dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Abschnitt II dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung hinauszuschieben. Aufgrund des erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

IV.

Abschnitt III dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Maßnahmen müssen im Interesse einer Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status unverzüglich greifen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach -Straßenanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bezold

Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 83 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Radoslaw Jaroslaw Rekiel, zuletzt wohnhaft: PL- 82-100 Nowy Dwor Gdanski, Ul. Slowackiego, Schreiben vom 04.03.2021, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihr/ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an fuhrerschein@nuernberger-land.de vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land
- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 84 Bauantrag für Errichtung eines Kleinteilelagers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1070/17, 450/2, 451, 452, 452/2, 452/3, 831/2, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063 und 1067/2, Industriestr. 2-8 der Gemarkung Altdorf

Am 04.03.2021 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag für Errichtung eines Kleinteilelagers eingegangen.

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von der Ellenberger & Poensgen GmbH beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in der örtlichen Tageszeitung bekannt zu geben.

Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land und der Tageszeitung "Der Bote".

Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 17.05.2021 bis einschließlich 16.06.2021 beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz einsehen. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Küf) unter Tel.-Nr. 09123/950-6266.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Landratsamt Nürnberger Land
-Bauordnungsbehörde-

Nr. 85 Baugenehmigung bezüglich der Errichtung eines Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten, Doppelgarage sowie 4 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 149/6, Eisenstraße 11 der Gemarkung Neunkirchen a. Sand

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 05.05.2021 Az.: B-2020-401-2, wurde Herrn Fikri Özcan eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nr. 150/44, 150/17, 146/47, 146/51, 146/46, 146/2, 149/10 der Gemarkung Neunkirchen a. Sand, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 05.05.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/br) unter Tel.-Nr. 09123/950-6254.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 86 Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Erster Bürgermeister Robert Ilg und der Gemeinde Happurg, Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernd Bogner

Über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst und Außendienst) für Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land und die Gemeinde Happurg sind auf Grund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zuständig. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der geltenden, gesetzlichen Vorschriften durch.

§1 Aufgabe

(1) Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land übernimmt nach dieser Vereinbarung Aufgaben der Verkehrsüberwachung (Innendienst und Außendienst) für festgestellte Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr in der Gemeinde Happurg auf den drei gebührenpflichtigen Parkplätzen des Baggersees und auf den Parkflächen des Stausees. Hierzu zählen insbesondere die schriftliche Verwarnung und Anhörung, der Erlass von Bußgeldbescheiden und die verwaltungstechnische Abwicklung des Bußgeldverfahrens (Kasse, Mahnung, Vollstreckung).

(2) Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird auf die Sommermonate (Mai – September) eines jeden Jahres beschränkt.

§2 Personal

Das zur Durchführung der Innen- und Außendienstaufgaben benötigte Personal wird vom Zweckverband gestellt. Die Personalhoheit liegt beim Zweckverband.

§3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

(1) Die Gemeinde Happurg überträgt dem Zweckverband die notwendigen hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im ruhenden Verkehr, die in den im §1 Abs.1 angegebenen Überwachungsgebieten festgestellt werden.

(2) Die Gemeinde Happurg kann diese hoheitlichen Befugnisse nach Rücksprache mit dem Zweckverband jederzeit auch selbst ausüben, insbesondere zur Einstellung von Verfahren.

§4 Kostenverteilung

(1) Die Berechnung der Kosten erfolgt nach einem pauschalen Verrechnungssatz je durchgeführtes Verfahren. Dieser ist im § 14 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land festgelegt. Als Verfahren gilt jeder an den Innendienst übermittelte Fall, auf Grund dessen Bedienstete des Zweckverbandes nach dieser Vereinbarung tätig werden.

(2) Der Zweckverband erstellt jeweils eine vierteljährliche Zwischenabrechnung, aus der sich die Anzahl der im Monat durchgeführten Überwachungsstunden und Verfahren sowie der daraus fällige Betrag ergeben. Der Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zwischenabrechnung zur Zahlung fällig.

Nach Ablauf eines Haushaltsjahres wird eine Jahresabrechnung erstellt.

§5 Verteilung der Einnahmen

Die bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs anfallenden Verwangungsgelder, Bußgelder und Gebühren stehen jeweils der Gemeinde zu, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

§6 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2021 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2022. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 30. September eines Jahres zum Jahresende von einer der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§7 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Happurg, 29.04.2021
Gemeinde Happurg

Hersbruck, 03.05.2021
Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land

Gez.
Bernd Bogner
Erster Bürgermeister

Happurg, 03.05.2021
Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land

Gez.
Robert Ilg
Zweckverbandsvorsitzender

Die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land (Beschluss der Versammlung vom 02.03.2021) und der Gemeinde Happurg (Beschluss des Gemeinderates

vom 27.01.2021) abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs vom 29.04.2021/03.05.2021 wurde vom Landratsamt Nürnberger Land mit Schreiben vom 05.05.2021 Az. 12-054 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 1 KommZG im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land amtlich bekannt gemacht.

Nr. 87 Haushaltssatzung der Volkshochschule Schwarzachtal Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG erlässt der Zweckverband VHS Schwarzachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 789.000 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 124.300 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf

235.500 €

festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

Für die genaue Berechnung der einzelnen Kommunen ist der Umlageschlüssel maßgebend, der sich aus der Einwohnerzahl zum 30.06.2020 der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes – das sind 60.213 Einwohner - multipliziert mit 3,91 € ergibt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Winkelhaid, 04.05.2021

Zweckverband Volkshochschule Schwarzachtal

gez. Michael Schmidt

Erster Vorsitzender

Nr. 88 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal, Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung und § 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeinde Ordnung (GO) erlassen wir folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalts in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.605.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **639.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt

(Umlagesoll) wird auf **1.403.000 €**

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung.

(Aufteilung siehe Anlage)

Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt

(Umlagesoll) wird auf **0 €**

Festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist § 17 Abs.2 b der Verbandssatzung.

(Aufteilung siehe Anlage)

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2021** in Kraft.

Neunkirchen am Sand, 22.03.2021

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

im Schnaittachtal

Jens Fankhänel

Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal, Bahnhofstraße 135, 91233 Neunkirchen am Sand während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Nr. 89 Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes "Schwarzachgruppe" vom 11.05.2021

(1) Beitragstatbestände, die von den früheren Satzungen ab der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 21.10.1965 bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 9.7.2019 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der am 11.5.2021 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS); etwaig veranlagte Beträge sind nominal anzurechnen.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der am 11.5.2021 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

KANALISATIONS-ZWECKVERBAND

"SCHWARZACHGRUPPE"

Schwarzenbruck, den 11.5.2021

Heinz Meyer

1. Vorsitzender

Nr. 90 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes "Schwarzachgruppe" (BGS-EWS) vom 11.5.2021

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Kanalisations-Zweckverband "Schwarzachgruppe" folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitrags-erhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgelegt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 8,0. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 1 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 8,0. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschoßfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Zweckverband festgesetzten Geschoßflächenzahl (GFZ), wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder

b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist. Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschoßfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserab- leitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschoßfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserab- leitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschoßfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO). Geschoßflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschoßfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen

zu ermitteln. Kellergeschoße werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserab- leitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserab- leitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- wenn sich die zulässige Geschoßfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,

- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,

- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschoßfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,36 Euro
b) pro m ² Geschoßfläche	4,33 Euro.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach- erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse; so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃)

bis 4 m ³ /h	3,80 €/Monat
bis 10 m ³ /h	6,00 €/Monat
bis 16 m ³ /h	8,50 €/Monat
über 16 m ³ /h	30,40 €/Monat

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,85 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

Flächentyp	Abflussfaktor	Beispiel
Vollständig versiegelt	0,9	Dachflächen, Asphalt, Beton o.ä.
Stark versiegelt	0,7	Pflaster, Platten, Verbundsteine o.a.
Gründächer	0,5	Unabhängig der Stärke der Humusierung
Wenig versiegelt	0,2	Kies, Schotter, Rasengittersteine o.ä.

Die abflusswirksamen Flächen ergeben sich durch Multiplikation der Teilflächen mit den vorgegebenen Abflussfaktoren, gerundet auf ganze Quadratmeter.

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) für Regenrückhaltemaßnahmen (Zisternen) mit Überlauf wird in Abhängigkeit der Art der Nutzung der Zisterne eine Flächengutschrift in Quadratmeter pro Kubikmeter Zisternenvolumen wie folgt gewährt:

- pro m³ Zisternenvolumen bei Gartenbewässerung: 5 m²
- pro m³ Zisternenvolumen bei Brauchwassernutzung: 15 m².

Das Zisternenvolumen ist mit den zutreffenden Abzugsflächen zu multiplizieren und auf ganze Quadratmeter gerundet von der abflusswirksamen Fläche in Abzug zu bringen. Der Abzug ist bis maximal auf die

Höhe der abflusswirksamen Fläche möglich. Es werden nur Zisternenvolumen ab 1 Kubikmeter berücksichtigt.

(4) Maßgeblich für den gebührenrelevanten Anteil des jeweiligen Grundstücks an die Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflusswert (GRAB) multipliziert wird. Die Zuordnung in die entsprechende Grundstücks-kategorie (Stufe) erfolgt anhand der qualifizierten Einschätzung gemäß Abs. 1 bis 3.

Grundstücks-kategorie oder Stufe	Grundstücksabflussbeiwert (GRAB)	Befestigte und bebaute Fläche (in % von / bis)
I	0,01	(> 1 % ≤ 5 %)
II	0,05	(> 5 % ≤ 10 %)
III	0,10	(> 10 % ≤ 15 %)
IV	0,15	(> 15 % ≤ 25 %)
V	0,25	(> 25 % ≤ 35 %)
VI	0,35	(> 35 % ≤ 45 %)
VII	0,45	(> 45 % ≤ 55 %)
VIII	0,55	(> 55 % ≤ 70 %)
IX	0,70	(> 70 % ≤ 85 %)
X	0,85	(> 85 % ≤ 100 %)

(5) Entspricht die Zuordnung nicht den tatsächlichen Verhältnissen nach Abs. 1-3, so kann ein Antrag auf Zuordnung in eine zutreffende Stufe gegen Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse gestellt werden.

(6) Die reduzierte Grundstücksfläche nach Abs. 4 bleibt auch für künftige Veranlagungszeit-räume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(7) Die Niederschlagsgebühr beträgt 0,73 € pro Quadratmeter befestigte Fläche.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeter Preises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührens-chuld neu.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührens-chuld neu.

(4) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jah-

resabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt im Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung (§ 1 bis § 7a sowie § 15, soweit er die Beitragsschuldner betrifft und § 8) am 31.5.2021 in Kraft. Und im Gebührenteil (§ 9 bis § 14 sowie § 15, soweit er die Gebührenschuldner betrifft) am 1.1.2022.

(2) Die Satzung vom 9.7.2019 tritt in ihrem Beitrags- bzw. Gebührenteil jeweils gleichzeitig außer Kraft.

KANALISATIONS-ZWECKVERBAND

"SCHWARZACHGRUPPE"

Schwarzenbruck, den 11.5.2021

Heinz Meyer

1. Vorsitzender

Nr. 91 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ (VES-EWS) vom 11.5.2021

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung seiner Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch einen Neubau der Kläranlage des Zweckverbandes auf eine Ausbaugröße von 35.000 EW.

Dazu muss ein Baugrundstück für den Kläranlageneubau (Teilfläche Flur Nr. 170/316, Teilfläche Flur Nr. 170 Gemarkung Schwarzenbruck) erworben werden. Aufwand entsteht auch für die Erschließung, die neuen Bauwerke im Kanalnetz zwecks Zuführung des Abwassers zur neuen Kläranlage und für die Bauwerke der Kläranlage selbst sowie für den Abbruch und Rückbau der alten Kläranlagenteile. Diese Maßnahmen umfassen im Einzelnen den Aufwand für:

- das Baugrundstück (Teilfläche Flur Nr. 170/316, Teilfläche Flur Nr. 170, Flur Nr. 173 und Flur Nr. 170/279 Gemarkung Schwarzenbruck)
- die Erschließung (neuer Erdgasanschluss, neuer Strom- und Telekommunikationsanschluss, neuer Wasseranschluss, Ausbau der Zufahrtsstraße Flur Nr. 170/279 Gem. Schwarzenbruck, Umverlegung Fußweg durch das Gelände der Altanlage),
- die Kosten der Bauwerke im Kanalnetz. Dies beinhaltet den Anschluss des Ortsteils Gsteinach über ein Pumpwerk (BRI: 359 m³) und über eine ca. 430 m lange Druckleitung DN 100 an die neue Kläranlage. Die bestehende Druckleitung (DN 350) vom Pumpwerk Moor wird ebenfalls auf einer Länge von ca. 430 m bis zur neuen Kläranlage verlängert.
- die Kosten der Bauwerke der Kläranlage, bestehend im Einzelnen aus den Kosten des Neubaus von:
 - o Maschinengebäude 1 (MG1, Bruttorauminhalt BRI: 3.874 m³) zur Aufnahme der zweistraßigen Rechenanlage mit den zugehörigen Rechengutwaspresen und der Sandwäsche im westlichen Teil. Im östlichen, unterkellerten Gebäudeteil sind die Schlammmentwässerung, das Filtratwasserbecken mit 160 m³ Nutzinhalte sowie die Prozesstechnik für die Phosphatfällung und die Schlammwasserbehandlung inklusive aller zugehörigen Schaltanlagen untergebracht. Der mittlere Teil dient als Containerhalle für den entwässerten Schlamm.
 - o Belüfteter Langsandfang mit 75 m³ Nutzinhalte,
 - o Vorklärbecken mit Längsräumer, 310 m³ Nutzinhalte
 - o Verteilerbauwerk 1 zur Verteilung des Zulaufs und des Rücklaufschlammes auf die 3-Kaskaden der Belebung,
 - o Belebungsbecken ausgeführt als 3-stufige Kaskaden-Denitrifikation mit 4.350 m³ Nutzinhalte,
 - o Verteilerbauwerk 2 zur Aufteilung des Ablaufes des Belebungsbeckens auf die beiden Nachklärbecken,
 - o Nachklärung bestehend aus zwei Rundbecken mit Räumerrücken und Schwimmschlammabzug, Nutzinhalte 2 x 1.600 m³, Oberfläche 2 x 440 m²
 - o Maschinengebäude 2 (MG 2, BRI: 3.878 m³) unterkellert, 2-geschoßig, mit gemeinsamem Treppenhaus zum Faulturmkopf. Im Kellergeschoß des Maschinengebäudes 2 befindet sich der Rohschlammbehälter mit 50 m³ Nutzinhalte sowie die maschinentechnische Ausrüstung der Rohschlamm-, der Umwälz- und der Betriebsabwasserpumpen, der Rücklaufschlamm- und der Überschussschlamm-pumpen sowie der Belebungsgebläse. Im Erdgeschoß ist die maschinelle Überschussschlamm-eindickung, der Garsraum, ein Messraum für die Online-Analytik am Kläranlagenablauf und die gesamte Heizungstechnik bestehend aus 2 BHKWs

und einem Heizkessel sowie die Brauchwasseranlage der Kläranlage untergebracht. Im Obergeschoß sind die zugehörigen Schaltanlagen, ein Batteriespeicher, die Lüftungsanlage sowie ein Lageraum untergebracht.

- o Faulbehälter, gedämmt mit 800 m³ Nutzinhalte
- o Schlammbehälter 2, gedämmt mit 155 m³ Nutzinhalte zur Zwischenspeicherung des ausgefalten Schlammes vor der Entwässerung
- o Schlammbehälter 3, Nutzinhalte 365 m³, zur mittelfristigen Zwischenspeicherung des ausgefalten Schlammes bei Revisionen oder Reparaturen am Entwässerungsaggregat,
- o Gasspeicherung und -aufbereitung bestehend aus einem drucklosen Gasbehälter mit 700 m³, einem Gasentwässerungsschacht mit Kiestöpfen an den Tiefpunkten, einer Feinentschwefelung mit Aktivkohle, einer Gastrocknung und einer Gasfackel.
- o Phosphatfällung, bestehend aus 2 Fällmittel tanks mit je 20 m³ Nutzinhalte mit vorgelagerter Abtangkfläche nach AVWS und zugehörigem Auffangschacht. Die zugehörige Prozesstechnik mit Dosier- und Umwälzpumpen ist im Maschinenkeller der MG 1 untergebracht.
- o Deammonifikationsreaktor mit 157 m³ Nutzinhalte ausgestattet mit Rührwerk und Belüftung zur Schlammwasserbehandlung. Die zugehörige Prozesstechnik (Pumpen, Gebläse, etc.) ist im Maschinenkeller des MG 1 untergebracht.
- o Betriebsgebäude (BRI: 2.490 m³), 3-geschoßig. Im Erdgeschoß sind das Labor, die Schaltwarte, das Meisterbüro sowie ein kleines Archiv, Toiletten und ein Hauswirtschaftsraum untergebracht. Im Obergeschoß befinden sich die Umkleiden mit Schwarz/Weiß-Bereich jeweils für Damen und Herren, der Sanitätsraum sowie eine Teeküche, der Aufenthalts- und Besprechungsraum, ein Elektro- und der EDV-Raum. Im Dachgeschoß sind ein Raum für die Haustechnik, ein Archiv sowie ein Lagerraum untergebracht.
- o Werkstattgebäude (BRI: 1.266 m³) bestehend aus Werkstatt und Materiallagerraum sowie einer kleinen separaten Elektrowerkstatt.
- o Elektro-, Mess- und Regeltechnik im Wesentlichen bestehend aus der Stromspeisung vom Versorgungsnetz, den elektrischen Schalt- und Steueranlagen für die gesamte Kläranlage, den Haus- und Bauwerksinstallationen, der Außenbeleuchtung und dem Blitzschutz. Montage von Photovoltaik-Anlagen auf allen Gebäuden der Kläranlage. Installation eines Prozessleitsystems zur Überwachung, Visualisierung und Registrierung des Kläranlagenbetriebs sowie eines Energiemanagementsystems für die Steuerung der Stromverbraucher und -erzeuger im Rahmen des „Pilotprojektes Energieintelligente Kläranlage Schwarzenbruck“. Mess- und regeltechnische Einrichtungen zur Erfassung der relevanten Daten des Abwassers für die Protokollierung und Steuerung der Anlage.
- o Ablaufleitung Kläranlage vom Endschacht der neuen Kläranlage bis zum Trennbauwerk vor der Wasserkraftanlage, Länge ca. 95 m, DN 500.
- o Wasserkraftanlage (BRI: 117 m³) zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen für die Grundversorgung der Kläranlage Schwarzenbruck aufgrund der Höhenlage der Kläranlage ca. 12 m über der Schwarzachklamm.
- o Leitung, Messschächte, Außenanlagen, Sonstiges, bestehen im Wesentlichen aus den Verbindungsleitungen zwischen den Gebäuden und Bauwerken (namentlich: 180 m Dükerleitungen DN 250 – 600, 73 m Freispiegelkanäle DN 400 – DN 500 von den Nachklärbecken zur Ablaufleitung, 32 m Umgehungsleitung DN 500 für das Vorklärbecken, 88 m Ablaufleitungen DN 200 zum Primärschlamm-schacht am MG2,), 285 m Oberflächenwasserkanäle, davon 175 m Freispiegelkanäle DN 200 und 110 m Anschlussleitungen DN 150 sowie 290 m Betriebsabwasserkanäle, davon 190 m Freispiegelkanäle DN 200 und 100 m Anschlussleitungen DN 150, dem Trinkwasser- und Brauchwassernetz, dem Nahwärmenetz, den Außenanlagen der Kläranlage bestehend aus ca. 1.750 m² bituminös befestigten Flächen, ca. 1.800 m² Pflasterflächen mit den zugehörigen Entwässerungseinrichtungen, ca. 3.000 m² Rasenflächen und ca. 200 m² Pflanzflächen, den Kabelzugtrassen, der Zaunanlage inkl. Zufahrtstoren, dem Wärmespeicher sowie weiteren Kleinbauwerken und Fundamenten.

sowie

- die Kosten des Abbruchs und des Rückbaus von Kläranlagenaltanlagen, bestehend im Einzelnen aus:
 - o Rückbau und Abbruch der vorhandenen Bauwerke also namentlich Sandfang, Vorklärbecken, Belebungs- und Nachklärbecken einsch. Verbindungsgerinne, Faulbehälter mit Treppenaufgang und ATS-Anlage, Filtratwasserbehälter, Nacheindicker und Gasbehälter sowie der vorhandenen Kleinbauwerke und Leitungen.
 - o Rückbau und Abbruch der vorhandenen Gebäude also namentlich Rechenhaus und Betriebsgebäude
 - o Auffüllung, Renaturierung und Bepflanzung des Geländes, ca. 7.600 m²

Die Umsetzung dieser Maßnahmen führt zu folgender Anlagenkonfiguration:

Das Abwasser aus dem Einzugsgebiet des KZVs wird der Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 35.000 EW über drei Druckleitungen zu geführt. Hierzu werden die bestehenden Druckleitungen vom Pumpwerk Moor und der Autobahnraststätte Feucht bis zum Zulaufschacht am Maschinengebäude 1 (MG 1) verlängert. Für den Ortsteil Gsteinach wird ein neues Pumpwerk mit Druckleitung bis zum MG1 erforderlich. Das ankommende Rohabwasser durchläuft als ersten Reinigungsschritt die

mechanische Stufe bestehend aus Rechen, Sandfang und Vorklärbecken. Hier wird es von Grobstoffen, absetzbaren und aufschwimmenden Stoffen gereinigt. Das anfallende Rechengut wird gewaschen und ausgepresst, das Pressgut fällt in einen Container und wird entsorgt. Der entnommene Sand wird über eine Pumpe vom Sandfang zum Sandwäscher gefördert und > 95% von organischen Stoffen gereinigt. Der gewaschene Sand wird der Verwertung zugeführt. Der abgeschiedene Rohschlamm aus dem Vorklärbecken wird gemeinsam mit dem im Fettfang abgeschiedenen Stoffen dem Faulturn zur weiteren Behandlung zugeführt.

Das mechanisch gereinigte Abwasser wird über das Verteilerbauwerk 1 der biologischen Reinigungsstufe bestehend aus einer 3-stufigen Kaskadendenitrifikation zugeführt. In diesem Becken wechseln sich belüftete und unbelüftete Bereiche ab, um eine höchstmögliche Stickstoffreduzierung sicher zu stellen. Der im Abwasser enthaltene Phosphor wird ebenfalls im Belebungsbecken durch Simultanfällung im Klärschlamm gebunden. Das biologisch gereinigte Abwasser wird anschließend über das Verteilerbauwerk 2 zu gleichen Teilen den beiden Nachklärbecken zugeführt. Hier setzt sich der Schlamm ab und wird vom gereinigten Abwasser getrennt. Dieses fließt über den Messschacht mit Ablaufmengenmessung und den Probenahmeschacht in Richtung Schwarzsackklamm ab. Mit Hilfe der dort installierten Wasserkraftanlage wird ein Teil der für die Abwasserreinigung benötigten Energie zurückgewonnen.

Der im Nachklärbecken abgeschiedene Schlamm wird als Rücklaufschlamm in die Belebung zurückgeführt. Ein Teil der zugewachsenen Schlammmenge wird täglich als Überschussschlamm abgezogen, über die installierte Überschussschlammleindickung voluminmäßig reduziert und gemeinsam mit dem aus dem Vorklärbecken abgezogenen Rohschlamm der Schlammbehandlung im Faulbehälter zugeführt. Hier wird der Schlamm durch anaerobe Bakterien zu Wasser und Methan ausgefaut. Dadurch reduziert sich das zu entsorgende Schlammvolumen um ca. 30 % und das entstehende Klärgas kann für die Energieversorgung der Kläranlage genutzt werden.

Der ausgefautete Klärschlamm wird im SSB 2 zwischengespeichert und der Schlammmentwässerungsanlage im MG1 zugeführt. Hier wird durch Entwässerung mittels Zentrifuge der Trockensubstanzgehalt des zu entsorgenden Schlammes von ca. 3 % auf ca. 28 % erhöht. Der entwässerte Schlamm wird über Förderschnecken in die in der Schlamm-Lagerhalle bereitstehenden Container gefördert. Dort werden sie regelmäßig durch ein externes Entsorgungsunternehmen abgeholt.

Das im Faulturn entstehende Klärgas wird entweder sofort über die beiden Blockheizkraftwerke (BHKWs) verstromt oder im Gasbehälter zwischengespeichert. Durch den Neubau der Kläranlage neben der vorhandenen bestand die Chance, die komplette Anlage als energieintelligentes System zu konzipieren. Eine entsprechende Projektskizze wurde während der Planung entworfen, ein Förderantrag beim Umweltinnovationsprogramm (UIP) des Bundesumweltministeriums eingereicht und von diesem in das Förderprogramm aufgenommen. Auszug aus der Kurzbeschreibung des UIPs: „Das Projekt besteht aus verschiedenen Bestandteilen, die zusammen eine höchst energieeffiziente Kläranlage darstellen: Zum einen werden Energieeffizienzpotentiale weitestgehend ausgeschöpft, u.a. mittels moderner Pumpen und Gebläse sowie der Abwärmenutzung an den verschiedenen Anlagenteilen. Zum anderen werden alle Möglichkeiten der Energieerzeugung und -speicherung genutzt, die auf dem Standort der Kläranlage möglich und sinnvoll sind, darunter eine Wasserkraftanlage im Kläranlagenablauf, Photovoltaik, Stromspeicherung in Batterien und entsprechend gezielte Abschaltung des Blockheizkraftwerks, Klärgasspeicher, Wärmespeicher (Warmwasserspeicher) und die Kopplung der verschiedenen Speicher zur kontinuierlichen Bereitstellung von Energie (thermisch oder elektrisch nach Bedarf). Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Projektes ist die Einbindung der Kläranlage in einen netzneutralen Betrieb, d.h. die intelligente Steuerung der Energieerzeuger zum Zweck der Netzentlastung bzw. Einspeisung bei Bedarf. Dazu bedarf es eines sog. „Smart Micro Grids“ welches ein intelligentes Energiemanagementsystem beinhaltet. Dieses ermöglicht es die Betriebsweisen an unterschiedliche Bedingungen bspw. Tag/Nacht oder Winter/Sommer anzupassen, aber auch auf aktuelle Bedarfe des Netzes oder einzelner Anlagenteile zu reagieren.“ (Quelle: <https://www.umweltinnovationsprogramm.de/projekte/energieintelligente-kläranlage-schwarzenbruck>).

2) Der Zweck der vorstehend in Abs. 1 im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen ist aus dem Erläuterungsbericht Entwurf Kläranlage Schwarzenbruck, Projektnummer: 153/13/14 des Ingenieurbüros Dr. Resch + Partner, Weißenburg, vom 19.12.2017 zu ersehen (Anlage 1). Darauf wird auch zur näheren Beschreibung dem vorstehend Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen erläuternd Bezug genommen. Die örtliche Belegenheit der Maßnahmen ist aus Anlage 2 zu ersehen; auch darauf wird zur näheren Bestimmung der in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen verwiesen. Die Anlage 2 besteht aus Folgenden Plänen:

- o Plan EN 02: Übersichtslageplan Kläranlage, und
- o Plan EN 03.1 Lageplan Kläranlage Leitungen,
- o Plan EN 03.2: Lageplan Kläranlagen Straßen,
- o Plan EN 03.3: Lageplan PW Gsteinach,
- o Plan EN 03.4: Lageplan Kläranlage Wasserkraftanlage

Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen und die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, für die Entwässerungseinrichtung erstellten Beitragskalkulation vom 26.4.2021 (Anlage 3). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser

Satzung, können aber wegen ihres Umfangs nicht veröffentlicht werden, sondern sind in der Verwaltung des Zweckverbandes, Gufidauner Str. 16B, 90592 Schwabenbruck, archivmäßig verwahrt und während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgelegt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 8,0. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 1) Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 8,0. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschoßfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Zweckverband festgesetzten Geschoßflächenzahl (GFZ), wenn

a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder

b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist. Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschoßfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschoßfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserabfuhr angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschoßfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt. § 21 a Abs. 4 BauNVO). Geschoßflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschoßfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Kellergeschoße werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserabfuhr angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 50 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.326.863 € (für die Niederschlagswasserbeseitigung) und 11.457.665 € (für Schmutzwasserbeseitigung) geschätzt und je nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragsatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragsatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,20 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 2,67 €. |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Es wird eine Vorauszahlung i. H. v. 60 vom Hundert des geschätzten verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes auf der Grundlage der vorläufigen Beitragsätze erhoben. Der endgültige Beitragsatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschoßfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt. Dann werden auch die noch ausstehenden Restbeträge erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.5.2021 in Kraft.

KANALISATIONS-ZWECKVERBAND

"SCHWARZACHGRUPPE"

Schwarzenbruck, den 11.5.2021

Heinz Meyer

1. Vorsitzender

Nr. 92 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Moritzberggruppe“ für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **979.000 €** und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **505.000 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung wurde nicht beanstandet. Gemäß § 21 der Verbandssatzung,

Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlichbekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus Leinburg (Zimmer 4, EG) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Leinburg, 11.05.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung Moritzberggruppe

Krauber, Vorstandsvorsitzender

L a u f a. d. Pegnitz, 13.05.2021

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat